

Zu Plautus' Amphitruo.

V. 253. 'haec illic est pugnata pugna usque a mani ad vesperum'. Der Hiatus ist am einfachsten zu tilgen durch Geminatio: *usque usque*. Dieses Beispiel tritt als das älteste zu den beiden von Wölfflin (Sitzungsber. der Münchner Akad. 1882 III p. 468) beigebrachten aus Martial V 60, 1 'allatres licet usque nos et usque' und Apuleius metam. IX 38 'fines usque et usque proterminaveris'.

V. 293. MERC. nullus est metuculosus aequae. SOS. *quem* in mentem venit' u. s. w. In jenem handschriftlichen 'quem' liegt wohl mehr als Bothe's 'mi', nämlich: 'hem, mi in m. v.'

V. 300. Mercur spricht für sich: 'cläre advorsum fabulabor: *hic* auscultet quae loquar'. Besser wohl 'sic auscultet q. l.'

Mercur hat eben (V. 303 f.) renommirt, dass er gestern vier Menschen mit seinen Fäusten zur Ruhe gebracht habe, Sosia 307 spricht die Befürchtung aus: 'metuo ne numerum augeam illum', während jener sich zu neuen Thaten anzuschicken scheint (308 'cingitur: certe expedit se') und in kampfbereiter Stellung ausruft: 'em, nūnciam ergo *sicolo*', corrigirt in D: *sic volo*. Man vermisst aber ein Object: ich vermuthe *sex volo*.

V. 315. 'pessimumst Fācinus nequiter ferire malam, *male discit manus*. 'Alia forma esse oportet quem tu pugno *legeris*.' So die Handschriften. Mercur will sich nicht damit begnügen, dem Sosia Backenstreiche mit der flachen Hand beizubringen, sondern ihm mit Faustschlägen das ganze Gesicht verarbeiten. Gedanke und Ueberlieferung führen übereinstimmend auf die Lesung, die kaum eine Aenderung zu nennen ist: '*maled icit manus*'; neben der dritten Person wird es eine Variante mit der zweiten Person, *icis*, gegeben haben, welche durch Ueberschreiben des *s* angedeutet war, wodurch dann jenes '*discit*' entstand. Im folgenden Verse braucht man, meine ich, ältere Vorschläge nur zu combiniren, um Befriedigendes zu gewinnen: '*alia forma esse os*

(*os esse Luchs*) oportet, quem tu pugno *laeseris*' (mit F); vielleicht auch mit Pylades: 'quem tu, *pugne*, *laeseris*'.

Wenn in *argum. II 1* geradezu überliefert ist: 'amore captus *Alcumenas Iuppiter*', und 872 Lachmann's Verbesserung 'si id *Alcumenas innocentiae expetat*' für '*Alcumenae innocentii*' mit Recht Beifall gefunden hat, so folgt doch wohl auch für V. 486, dass am einfachsten herzustellen ist: 'sed '*Alcumenas huius honoris gratia*' statt des handschriftlichen '*Alcumenae*'.

Gleich im folgenden Verse wird dann zu schreiben sein: 'pater curabit uno ut fetu *liberet*' (*fieret* die Handschriften), ohne Lücke, höchstens mit Einfügung von *eam* an vorletzter Stelle. Dagegen scheinen mir die nächsten 3 Verse (488—490): 'uno ut labore absolvat aerumnas duas, Et ne in suspicione ponatur stupri Et clandestina ut celetur consuetio' einer Dittographie in breiterer Fassung anzugehören, von welcher der Anfangsvers ausgefallen ist.

Dem ἄπαξ λεγόμενον '*namque enim*' im Trinummus 61 wird ein zweites Beispiel aus V. 384 hinzugefügt werden können. Mercur hatte 383 erinnert: '*Amphitruonis te esse aiebas Sosiam*'. Hierauf Sosia sich corrigirend: '*peccaveram: Nam Amphitruonis socium ne me esse volui dicere*', wo doch paläographisch am leichtesten und für die charakteristische Färbung der Rede am wirksamsten sein wird zu schreiben: '*socium enim med esse v. d.*', '*enim*' wieder in dem bestätigenden Sinne wie: selbstverständlich, natürlich.

Auf die Frage des Amphitruo V. 620 '*num obdormivisti dudum?*' passt weder die Antwort des Sosia '*nusquam gentium*' noch die folgende Vermuthung des Herrn: '*ibi forte istum si vidisses quendam in somnis Sosiam*'. Jenes *dudum*, welches V. 602. 618. 624 ganz am Platze ist, muss hierher durch irrthümliche Lesung des Archetypus gekommen sein. Vermuthlich deutete Amphitruo nach oben, wo nachher auch Mercur als Sosia erscheint (1000. 1008. IV 2 fr. III f.) und fragte: '*num obdormivisti susum?*'.

V. 627. Sosia hat von seinem alter ego, dem Sosia gesprochen, der ihn vorhin geprügelt habe (624), Amphitruo begreift ihn natürlich nicht (626): '*qui, malum, intellegere quisquam potis est? ita nugas blatis*'. Hierauf erwidert der Slav nach den Handschriften: '*verum actutum nosces quam (inquam JFZ) illum nosces servom Sosiam*'. In dem Text der neuesten Herausgeber: '*verum actutum nosces, inquam, me illum servom*'.

Sosiam', ist weder 'inquam' gerechtfertigt, noch entspricht 'me' der Absicht des Redenden. Das doppelte 'nosces' der Ueberlieferung brachte schon Camerarius auf den Gedanken, nach dem ersten eine Frage des Amphitruo (quem?) einzuschalten. Besser noch scheint mir folgende Vertheilung: S. *verum actutum nosces A. quem illum?* S. *nosces, inquam, Sosiam*; denn 'servom', welches 'inquam' von seiner Stelle verdrängt hat, scheint mir Glossem.

V. 641. 'plus aëgri *ex abitu* viri quam ex adventu voluptatis cēpi'. Der zweite Baccheus ist zerrüttet: einen Beitrag zur Ausfüllung liefert allein der Ursinianus, der sich auch V. 722 hilfreich erweist. Aus den unverdächtigen Resten alter Ueberlieferung, welche er hier bietet: *ex altabitu* entnehme ich, dass geschrieben stand: *ex tali abitu*, womit der Vers geheilt ist.

In der baccheischen Monodie der Alcmena (II 2) folgt auf die Clausel (V. 648^a) noch ein Lob der virtus (648^b—653), welches mit ihrer vorhergehenden Betrachtung (dass der Freude der Schmerz auf dem Fuss folge, dass sie aber dennoch sich des Sieges ihres Gemahls freue und deshalb die Trennung von ihm geduldig tragen wolle) kaum zusammenhängt und die Wirkung des hübschen Canticums nur stört. Ich halte das Anhängsel für ein Bruchstück aus einem unbekanntem Drama, welches ein Leser hier als Parallelstelle hinzuschrieb.

V. 723. 'enimvero praegnati oportet *et malum et malum* dari, 'Ut quod obrodat sit, animo si male esse ceceperit'. Dass Sosia mit den Worten *mälum* und *mälum* spiele, nachdem Alcmena gedroht hatte: 'verum tu malum magnum habebis' (721), sah schon Guyet, der fehlerhaft schrieb: 'malum, non malum dari'. Leider haben die neuesten Herausgeber diesen Gedanken verworfen und Lindemann's unwahrscheinlichen Vorschlag 'mulieri malum d.' in den Text gesetzt, wodurch nicht einmal die Continuität des Dialogs zu ihrem Recht kommt. Nur einer kleinen Nachhülfe zu Gunsten des Verses bedurfte Guyet's Verbesserung, nämlich: 'non malum, set malum dari', was sich auch den Handschriften näher anschliesst. Ussing freilich bleibt ganz bei ihnen, rechtfertigt aber nicht, warum es der Schwangeren (im Allgemeinen) schlecht gehen müsse und warum nur die Zweckmässigkeit des Apfels im Folgenden erklärt wird.

Sosia spielt V. 727 f., als Amphitruo die Gattin für wahn-sinnig erklärt (delirat uxor), den Sachverständigen: 'atra bili periclitast: Nulla res tam delirantis homines concinnat cito'. Daher vermuthe ich, dass er auch die folgende ärztliche Frage stellt

(729): 'úbi <nam> primum tibi sensisti, mulier, impliciscier?' Mit 'mulier' redet er die Herrin auch V. 739 an.

Alcmena hat erklärt, dass sie sich von ihrem Gatten trennen wolle, 928: 'valeás, tibi habeas res tuas, reddas meas: Iuben ire comites? IVP. sanan es? AL. si non iubes, *Ibo egomet comitem mihi pudicitiam duxero*'. An der Richtigkeit des Gedankens zweifelt Niemand: es kann sich nur um die schonendste Einrenkung der überlieferten Worte in das Metrum handeln. Daher möchte ich weder am ersten noch am letzten, die an sich so angemessen sind, rütteln. Entbehrlich ist *mihi*: sonst hat nur *pudicitiam* seine Stelle zu wechseln, und sind die beiden Futura durch *et* zu verbinden: *ibo et pudicitiam egomet comitem duxero*.

Auf die Frage des Amphitruo V. 607 'quis te verberavit?' hat Sosia ganz knapp und präcis geantwortet: 'egomet memet, qui nunc sum domi'. Wie kommt nun jener dazu, dem Sklaven demnächst einzuschärfen: 'cave quicquam, nisi quod rogabo te, mihi responderis'? Es scheint also, dass derselbe obiger kurzer Erwiderung noch Einiges zu weiterer Erläuterung und zur Beschreibung jenes alter ego hinzugefügt hatte, was in unserem Text ausgefallen ist.

V. 836 f.

AMPH. múlier es, *audacter* iuras. ALC. quae non deliquit, *deceat* audacem esse, confidenter pro se et proterve loqui.

Nur kürzere Fassung desselben Inhalts ist V. 838: AMPH. satis *audacter*. ALC. ut pudicam *deceat*. AMPH. enim verbis probas. Unerwartet, ohne rechten Zusammenhang mit dem Vorigen führt dann V. 839 ff. Alcmena aus, dass ihr als wahre das nicht die materielle Mitgift gelte, sondern ihre Tugend. Dies würde motivirt sein, wenn Amphitruo von Scheidung gesprochen und ihr erklärt hätte, sie möge mit ihrem Zugebrachten hingehen wohin sie wolle (tuas res tibi habeto: vgl. 928), wie er denn auch V. 852 bedingungsweise auf diese Trennung zurückkommt, als ob er sie schon vorher ausgesprochen und nur vorläufig wieder zurückgenommen hätte: 'numquid causam dicis quin te hoc mul-tem matrimonio?' Ich vermute also vor V. 839 eine Lücke, vielleicht verursacht durch die Dittographie.

Leipzig.

O. Ribbeck.